

Auszug aus der Stiftungssatzung

Stiftungssatzung

der

Hapax Stiftung

Präambel

Grundlage für die Errichtung der Stiftung ist der Wunsch von Herrn Andreas Staiger (im Folgenden auch kurz „Herr Staiger“ oder der „Stifter“), sich künftig gemeinsam mit seiner Ehefrau verstärkt für soziale Zwecke sowie den Schutz von Umwelt und Tieren einzusetzen und solche Zwecke finanziell zu unterstützen. Dies soll in erster Linie erfolgen durch Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die in diesen Bereichen gemeinnützig tätig sind, aber möglicherweise auch durch eigene Projekte oder unmittelbare Unterstützungsmaßnahmen.

Zur Umsetzung dieses Ziels gründet Herr Staiger die „Hapax Stiftung“ als gemeinnützige Stiftung und überträgt einen Geldbetrag auf diese. Die rechtlich verselbständigte Stiftung soll hierbei im Sinne des Stifters und auch über sein Ableben hinaus den von ihm verfolgten gemeinnützigen Zweck nachhaltig und gezielt fördern und so dem Gemeinwohl dienen. Die Tätigkeit der Stiftung soll dabei auslandsoffen sein, d.h., es sollen auch Projekte im Ausland unterstützt werden können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Hapax Stiftung.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Niedereschach.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der privaten Wohlfahrtspflege im Sinne der planmäßigen, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübter Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen,
 - b) des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes,
 - c) des Tierschutzes

im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9, Nr. 8 und Nr. 14 AO.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Diese Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Stiftungsorgane in den verschiedenen Jahren gefördert werden. Dies kann auch über mehrere Jahre erfolgen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene verwirklicht:
 - a) Finanzielle und ideelle Förderung der Verwirklichung der in Abs. 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 AO oder
 - b) unmittelbare finanzielle oder ideelle Förderung und Unterstützung von Maßnahmen oder Projekten durch die Stiftung selbst, die der Verwirklichung der in Abs. 1 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke dienen.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).